

Zwar hat der Beklagte eindeutig gegen das Diskriminierungsverbot des § 611 a BGB, wie ausgeführt, verstoßen. Ihm muß jedoch zugute gehalten werden, daß Anlaß und Beweggrund seines Handelns auch darin bestand, eine gleiche Anzahl von Ärztinnen und Ärzten zu beschäftigen, und daß der Beklagte im Zeitpunkt mangelnden Vertragsangebotes gegenüber der Klägerin entsprechend verfahren war. Desweiteren ist bei Art und Schwere der Benachteiligung zu berücksichtigen, daß das Interesse der Klägerin an einer Tätigkeit bei dem Beklagten begrenzt war und sich nur auf einen Zeitraum erstreckte, der erforderlich war, um die Voraussetzungen für eine eigene Niederlassung zu erfüllen.

Mitgeteilt von RAin Birgitta Brunner-Peters, Mölln

Beschluß

OLG Frankfurt, § 1672 BGB,
Art. 3 MSA, Art. 263 türkZGB
Kein ex-lege-Gewaltverhältnis

Der sog. Stichtentscheid des Vaters nach Art. 263 Abs. 2 türkZGB enthält kein nach Art. 3 MSA zu beachtendes gesetzliches Gewaltverhältnis zwischen Eltern und Kindern.

Beschluß des OLG Frankfurt/M., 1 UF 20/ 89 v. 6.3.1989

Zum Sachverhalt:

Die Kindeseltern, beide türkische Staatsangehörige, hatten sich getrennt. Die Kindesmutter hatte vor dem Gericht beantragt, ihr während der Dauer des Getrenntlebens die elterliche Sorge für den gemeinsamen Sohn S., geboren 1984, zu übertragen.

Das Amtsgericht hat mit Beschluß vom 19.1.1989 den Antrag zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt:

Nach Art. 263 türkZGB "üben die Parteien während ihrer Ehe die elterliche Gewalt gemeinsam aus. Gem. Abs. II entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der Vater. Vorliegend hat der Antragsgegner dahin entschieden, daß das Kind an den Werktagen in seinem Haushalt – bei seinen Eltern – leben soll, während die Antragstellerin und Kindesmutter es an Samstagen und Sonntagen zu sich nehmen soll."

Da der Vater auch den Kontakt des Kindes zur Mutter nicht unterbindet, sei es auch nicht erforderlich, über das nach türkischem Recht bestehende Gewaltverhältnis hinaus nach Art. 3 MSA Schutzmaßnahmen für den Minderjährigen zu ergreifen.

Auch der Hinweis der Mutter, die genannte Vorschrift des türkischen Rechts verstoße gegen den deutschen ordre public, nahm das Gericht nicht auf: da alle Beteiligten türkische Staatsangehörige seien, käme die Nichtanwendung des nach Heimatrecht bestehenden gesetzlichen Gewaltverhältnisses einer Aufkrotyierung fremden Rechts nahe. Die Kindesmutter solle und könne in dem in der Türkei anhängigen Scheidungsverfahren eine vorläufige Regelung der elterlichen Sorge gem. Art. 137 türkZGB beantragen.

Auf die Beschwerde der Mutter hat das Oberlandesgericht den Beschluß des Familiengerichts vom 19.1.1989 aufgehoben und die Sache zur weiteren Aufklärung an das Familiengericht zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

Das gemäß § 621 e I und III ZPO zulässige Rechtsmittel der Mutter führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses, weil er an einem wesentlichen Verfahrensmangel (§ 539 ZPO entsprechend) leidet.

Auf das Sorgerechtsverfahren findet § 1672 BGB Anwendung, weil das Kind hier seinen ständigen Aufenthalt hat (Art. 2 MSA). Die Ausnahmenvorschrift des Art. 3 MSA (ex-lege-Gewaltverhältnis) kommt vorliegend entgegen der Auffassung des Amtsgerichts deswegen nicht zur Anwendung, weil das türkische ZGB ein derartiges Verhältnis nicht kennt. Aus Satz 2 des Art. 263 türkZGB läßt sich Gegenteiliges nicht herauslesen, vielmehr ergibt sich aus Art. 137 ZGB, daß der Richter die notwendigen Maßnahmen hinsichtlich des Sorgerechts ergreifen kann (vgl. auch Ansay: "Das neue türkische Scheidungsrecht" in StAZ 9/ 88, S. 252 ff.). Kommt es also nicht auf den Stichtentscheid des Vaters, sondern allein auf das Wohl des Kindes an, so hat das Familiengericht den gesamten Sachverhalt umfassend aufzuklären (§ 12 FGG), wozu auch die persönliche Kontaktaufnahme des Richters mit dem inzwischen fünfjährigen Kind gehört (§ 50 b FGG). Dies ist nachzuholen.

Mitgeteilt von RAin Bräuninger-Morgenstern, Dreieich

Anmerkung der Redaktion:

Art. 263 türkZGB entspricht Art. 274 I, II schweizZGB (a. F.). Hier wie dort heißt es, daß bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern über die elterliche Gewalt der Vater entscheidet. In der Kommentierung zu Art. 274 schweizZGB (a. F.) wird bestätigt, daß dieses Entscheidungsrecht dem Vater auch bei Getrenntleben der Eltern zusteht, allerdings nur, solange nicht der Richter nach Art. 165, 170 schweizZGB eine Anordnung getroffen hat. Da es neben der richterlichen Trennung auch im türkischen Recht das einfache Getrenntleben gibt (Art. 162 türkZGB), bedarf es auch keines förmlichen Verfahrens, etwa auf Scheidung oder Gestattung des Getrenntlebens, um richterliche Entscheidungsbefugnis zur Regelung der elterlichen Sorge anzunehmen, so daß letztlich hier von einem ex-lege-Gewaltverhältnis nicht auszugehen ist.

Vergl. hierzu auch: Heldrich, IPrax 1984, 220; ders. IPrax 1989, 311, sowie KG OLGZ 75, 119; OLG Frankfurt/M. FamRZ 1980, 730

Beschluß

OLG Celle, §§ 12 II GKG,
9 II BRAGO

Streitwertmindestgrenze im Scheidungsverfahren

Auf die Beschwerde der Prozeßbevollmächtigten der Antragstellerin hat das OLG den Streitwertfestsetzungsbeschluß des Amtsgerichts teilweise geändert und den Wert des Streitgegenstandes anderweitig auf 11.200,- DM (Ehescheidung: 10.200,- DM, Versorgungsausgleich: 1000,- DM) festgesetzt.

Beschluß des OLG Celle, v. 11.5.1990 – 19 WF 84/ 90 –

Aus den Gründen:

Die begehrte Heraufsetzung des Streitwertes ist gerechtfertigt. Bei dem Wert des dreimonatigen Nettoeinkommens der Parteien gemäß § 12 II GKG handelt es sich nach Auffassung des Senats um einen Ausgangswert, der in Hinblick auf die weiteren Bemessungsfaktoren wie Umfang und Bedeutung der Sache zwar erhöht, aber nicht unterschritten werden kann.

Mitgeteilt von RAin Traute Sandkuhl, Stuhl

Hinweis

Unterhalt für lesbische Mutter

In STREIT 1/90, S. 36f. wurde ein Urteil des AG – FamG – München vom 25.1.1989 abgedruckt, durch das einer Mutter Betreuungsunterhalt zugesprochen wurde, obwohl sie eine gleichgeschlechtliche Beziehung aufgenommen hat.

In der Berufungsinstanz einigten sich die Parteien auf die Zahlung eines monatlichen Unterhaltes von DM 1050,- statt der erstinstanzlich zugesprochenen DM 1286,-. Die Kürzung des Betrages erfolgte allein aus rechnerischen Gründen, so daß nach wie vor der volle Unterhalt ohne Minderung oder Wegfall nach § 1579 BGB bezahlt wird.

Auch der Senat des Oberlandesgerichtes gab zu erkennen, daß allein die Tatsache, daß die Klägerin eine lesbische Beziehung hat, nicht ausreichend für eine Minderung oder Versagung des Unterhaltes ist, da vorrangig das Wohl der zu betreuenden gemeinsamen Kinder ist.

In dem hier vorliegenden Fall hatte die Klägerin allerdings mit ihren Kindern eine eigene Wohnung bezogen, lebte somit mit ihrer Lebensgefährtin nicht in derselben Wohnung. Für den Fall des Zusammenwohnens gaben sowohl das Erstgericht als auch der Senat zu erkennen, daß dann entsprechend der heterosexuellen nichtehelichen Lebensgemeinschaft ein Betrag für die Haushaltsführung anzurechnen sei, jedoch ebenfalls nicht eine Versagung in Frage käme. Auf die Frage, inwieweit bei einer lesbischen Beziehung das traditionelle Bild der Haushaltsführung durch die Frau überhaupt anwendbar sein kann, sind die Gerichte – wie zu erwarten war – nicht eingegangen.

Im Hinblick auf die meist negativen Urteile in diesem Bereich ist die Haltung des Amtsgerichtes München (hier hatte während des Verfahrens zwar ein Richter- aber kein Meinungswechsel stattgefunden) und des Oberlandesgerichtes wenigstens insoweit positiv zu sehen, als über die übliche Frauendiskriminierung in Ehe- und Familiensachen hinaus keine weitergehende Verschlechterung erfolgte.

Wie die Gerichte jedoch bei Lesben entscheiden, die nicht ihre "Mutterpflichten" erfüllt haben, ist absehbar.

Mitgeteilt von RAin Irene Schmitt, Starnberg

Urteil

LG Freiburg Art. 5 GG, § 823 BGB

Frauenhandel

Die öffentliche Bezeichnung einer Partnerschaftsvermittlung, die ausschließlich Brasilianerinnen an deutsche Männer vermittelt, als "Frauenhandel", stellt eine Meinungsäußerung dar und rechtfertigt keinen Unterlassungsanspruch des Vermittlers.

Urteil des LG Freiburg vom 13.06.1990 – 8 O 95/90

Aus dem Sachverhalt:

Der Kläger ist ein mit einer Deutschen verheirateter brasilianischer Staatsangehöriger. Er betreibt nebenberuflich ein als "Tropical-Partnervermittlung" bezeichnetes Unternehmen in Breisach-Gündlingen. Zu Werbezwecken schaltet er in Tageszeitungen Kleinanzeigen, deren wesentlicher Text lautet:

"Brasilianerinnen wünschen sich deutsche Lebenspartner in jeder Altersgruppe und jedem Bildungsgrad. Schreiben Sie uns oder rufen Sie uns einfach an", wobei das Wort "Brasilianerinnen" blickfangmäßig hervorgehoben ist. Den sich meldenden Interessenten läßt der Kläger ein zweiseitiges vorgefertigtes Schreiben sowie einen Auskunftsbogen, in denen die Kunden Angaben über sich und das Alter der gewünschten Partnerin machen, zugehen. Mit seinem Anschreiben verschickt der Kläger zugleich ein Blatt, auf dem 16 Brasilianerinnen mit Nummernangabe, Vornamen, Alter (zwischen 20 und 29 Jahren) und Berufsangabe abgebildet sind. Im Text des Schreibens weist der Kläger daraufhin, daß es sich hier nur um einen kleinen Teil seiner Interessentinnen handele, er jedoch gerne seine vollständige Kartei mit Originalfotos und Lebensdaten der Damen zeigen werde.

Der Beklagte ist ein gemeinnütziger eingetragener Verein, der sich zur Aufgabe gemacht hat, sich gegen Menschenrechtsverletzungen an Frauen, die aufgrund ihrer Zugehörigkeit zum weiblichen Geschlecht begangen werden, ohne Vorbehalte politischer, religiöser, rassistischer und regionaler Art zu wenden.

Der Beklagte ließ am Wohn- und Geschäftssitz des Klägers Flugblätter verteilen, mit denen er den Kläger wegen seiner gewerblich betriebenen Vermittlungstätigkeit angreift. Das Flugblatt ist fettgedruckt mit der Überschrift "Frauenhändler" versehen, danach folgt die Geschäftsbezeichnung und die volle Anschrift des Klägers sowie die Ablichtung von drei Kleinanzeigen und im Textteil die Ablichtung von drei Frauen aus der Kartei des Klägers. Der Text lautet:

"Mit Anzeigen dieser Art betreibt der Kläger das Geschäft mit der Armut. Denn die zum Verkauf stehenden Frauen sehen in der Auswanderung nach Europa oft die einzige Möglichkeit, ihrer Armut und Perspektivlosigkeit zu entgehen. Im Heimatland erhalten sie oft ungenügende Informationen darüber, was sie hier erwartet. Ohne Kenntnis der Sprache, der Kultur und der rechtlichen Situation sind die Frauen nach Ankunft in der Bundesrepublik dem Frauenhändler auf Gedeih und Verderb ausgeliefert. Meist kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß sich Bar- und Bordellbesitzer oder Zuhälter aus den Katalogen bedienen. In einigen Fällen werden sie nach einer Scheinheirat zur Prostitution gezwungen.

Deutsche Männer als Käufer von Frauen aus der "3. Welt" erwarten von diesen, daß sie widerspruchslos die Rolle der dienenden und unterwürfigen Ehe- und Hausfrau spielen. Aufmüpfigen Ehefrauen droht bei Trennung die Abschiebung. Terre des femmes als internationale Menschenrechtsorganisation für Frauen fordert:

Protestieren auch Sie gegen diese menschenverachtenden Verkaufspraktiken, die Frauen aus der "3. Welt" zu Waren aus dem Katalog machen wollen! Die Tropical-Vermittlung des Klägers muß den Verkauf von Frauen sofort beenden!"

Ähnliche Äußerungen wie in dem Flugblatt ließ der Beklagte in Sendungen des "Schwarzwald-Radios" und des "Radio Breisgau" durch autorisierte Vertreter verlautbaren.